



Wortprotokoll der 27. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Montag, 1. Dezember 2014,
14:00 bis ca. 15.05 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str.
Sitzungssaal: MELH 3.101

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald,
Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II- Leistungsberechtigten

BT-Drucksache 18/589



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta Helfrich, Mark Lagosky, Uwe Oellers, Wilfried Pätzold, Dr. Martin Schiewerling, Karl Schimke, Jana Strebl, Matthäus Voßbeck-Kayser, Christel Whittaker, Kai Zimmer, Prof. Dr. Matthias	
SPD	Griese, Kerstin Kolbe, Daniela Mast, Katja Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar Wolff (Wolmirstedt), Waltraud	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	Krellmann, Jutta
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Berger, RA Kay Kehrbach, Ref. Andreas Kramme, PStSin Annette Nguyen, Ref. Sophia Vogt, MR Martin
Fraktionen	Arndt, Joachim (SPD) Aust, Andreas (DIE LINKE.) Deml, Jörg (SPD) Stamm, Michael(DIE LINKE.) Keuter, Christof (CDU/CSU) Schurath, Gisela (CDU/CSU)
Bundesrat	Moritz, Dr. Katja (BE) Richter, Annett (ST) Richter, Julia (BW)
Sachverständige	Bödding, Barbara (Deutsche Rentenversicherung Bund) Brussig, PD Dr. Martin Droste-Franke, Anna (AWO Bundesverband e. V.) Dünn, Sylvia (Deutsche Rentenversicherung Bund) Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e. V.) Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Offer, Regina (Deutscher Städtetag) Rock, Dr. Joachim (Der Paritätische Gesamtverband) Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) Siebel-Huffmann, Heiko Wahle, Markus, Berlin



Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten – BT-Drucksache 18/589

Vorsitzende Griese: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Schön, dass unsere Sachverständigen da sind. Sie sind ganz besonders herzlich willkommen. Schön, dass die Mitglieder des Ausschusses da sind und schön, dass wir auch ein wenig Öffentlichkeit in diesem riesigen Saal haben. Schön, dass Sie alle da sind. Zuerst begrüße ich natürlich auch noch ganz besonders für die Bundesregierung Frau Parlamentarische Staatssekretärin Annette Kramme.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Antrag der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE., Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten auf BT-Drs. 18/589.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 18(11)263 vor. Nochmals vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir Ihre Meinungen zu dieser Vorlage gerne hören.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - also: eine Frage, eine Antwort. Dies ist besonders eine Ermahnung an die Abgeordneten, das so zu machen. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Das ist hier im Ausschuss so üblich. Dazu dienen im Übrigen die von Ihnen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass wir heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten haben. Hier können dann noch drängende Fragen, die übrig geblieben sind, aus allen Fraktionen gestellt werden.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Kolf, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Frau Sylvia Dünn und Frau Barbara Bödding - damit haben wir endlich einmal den Frauenanteil in einer Anhörung gesteigert, das ist sehr gut - von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Schweiger, von der Bundesver-

einigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Christina Ramb, vom Deutschen Landkreistag Herrn Markus Keller, vom Deutschen Städtetag Frau Regina Offer, vom Deutschen Caritasverband e. V. Frau Dr. Birgit Fix, vom AWO Bundesverband e. V. Frau Anna Droste-Frank, vom Paritätischen Gesamtverband Herrn Dr. Joachim Rock. Dann haben wir die Einzelsachverständigen Herrn PD Dr. Martin Brussig, Herrn Heiko Siebel-Huffmann und Herrn Markus Wahle. Ihnen allen ein herzliches Willkommen, sofern ich Ihnen das noch nicht persönlich sagen konnte.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass die Abgeordneten gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. den oder die Sachverständige nennen, an wen die Frage gerichtet ist. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion mit Herrn Kollegen Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag und an Herrn Siebel-Huffmann. Wir haben seit Beginn des SGB II-Gesetzes, also seit 2005, die Frage der sogenannten Zwangsverrentung. Wie ordnen Sie die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach Vollendung des 63. Lebensjahres in die Gesamtsystematik der Nachrangigkeit des SGB II gegenüber anderen Leistungen ein?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Wir haben mit unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir das im Grundsatz begrüßen. Die Nachrangigkeit ist ein wichtiges, die Subsidiarität ist ein ganz wichtiges Prinzip hierbei, dass eben SGB II-Leistungen nachrangig zu Erwerbseinkommen, Unterhaltsleistungen oder auch Rentenleistungen in Anspruch genommen werden. Insofern ordnen wir das als wichtigen Teil der Prinzipien ein, die notwendig sind, um hier ein tragfähiges System zu haben. Wir haben die Problematik, wie sie hier aufgeworfen ist, wo es sicherlich sehr differenzierte Fälle gibt, wo man in Einzelfällen auch genau hinschauen muss, wann eine Unbilligkeit vorliegt. Dazu gibt es Regularien und auch Gerichtsurteile. Da kann man sicherlich sehr ins Detail gehen. Aber vom Grundsatz her halten wir eine Grundsicherung für notwendig, um hier ein Auffangsystem zu haben, damit das Existenzminimum gewährleistet ist, aber es im Gesamttabelle der verschiedenen Elemente seine richtige Ordnung hat.

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Gerne möchte ich noch ergänzen, dass es bei der Frage der Rentenansprüche, die auch vorzeitig in Anspruch zu nehmen sind, ähnlich wie bei den Sanktionen ist. Es ist vom Prinzip her sehr wichtig, diese Nachrangigkeit des SGB II-Systems festzulegen. Und andererseits ist die praktische Bedeutung sehr überschaubar, weil sich sehr viele Fälle, die theoretisch zur vorzeitigen Altersrente führen könnten, beim Näherkommen gerade durch die angesprochene Unbilligkeitsverordnung in Luft auflösen.

Ein Beispiel: Ein Jobcenter hat berichtet, sie haben 200 Fälle geprüft. Neun standen am Ende, wo tatsächlich die Leistungsberechtigten gebeten wurden, vorzeitig ihre Altersrente geltend zu machen. Sie merken schon, die Mas-



senrelevanz ist dabei nicht ersichtlich. Die Prüfung vorrangiger Rentenansprüche löst zunächst eine Menge Aufwand im Jobcenter aus. Der Grundsatz der Nachrangigkeit ist aber von der grundsätzlichen Bedeutung her wichtig, auch wenn es am Ende gar nicht viele Fälle sind, die davon unmittelbar betroffen sind.

Sachverständiger Siebel-Huffmann: Ich kann das nur bestätigen, dass es tatsächlich kein Massenphänomen ist. Ich war letzte Woche auf diversen Rechtsanwaltsfortbildungen, die ich gegeben habe. In Anbetracht der heutigen Veranstaltung habe ich auch noch einmal nachgefragt. Es scheint sich langsam anzudeuten, dass die Vorschrift des § 12a SGB II mit der vorzeitigen Inanspruchnahme von abschlagsbezogenen Altersrenten zunimmt, aber noch kein Breitenphänomen ist. Ansonsten ordnet sich das in das subsidiäre Leistungssystem des SGB II ein. Wir haben viele andere Sozialleistungen, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Sie sind letztlich auch Ausdruck des Kompromisses, den der Gesetzgeber gefunden hat - einerseits zwischen der Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Leistungen, die die Allgemeinheit aufbringt, und auf der anderen Seite der privaten Lebenssphäre, wo auch Anwartschaften durch Versicherungsleistungen oder auch durch Sparleistungen erworben wurden. Die Arbeitslosengeld II-Empfänger dürfen auch nicht unbegrenzt Vermögen oder Einkommen haben, sondern müssen mit dem, was sie an Bestand haben, teilweise vorrangig ihren Bedarf decken.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Nun ist ja Gerechtigkeit nicht eine Frage der Massen oder ein Massenphänomen. Deswegen meine Frage an Herrn Siebel-Huffmann und auch an die Bundesagentur für Arbeit. Es gibt bereits in der Unbilligkeitsverordnung eine Reihe von Ausnahmen. Wie bewerten Sie die in dem Gesamtzusammenhang? Ist es sinnvoll, die Ausnahmeregelungen zu erweitern? Und in diesem Zusammenhang, wie beurteilen Sie die Fallgestaltung, dass eine längerfristige Bedürftigkeit für die Grundsicherung im Alter erst durch die Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente mit 63 Jahren entsteht, wenn dem gegenüber bei Inanspruchnahme einer Altersrente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze ein Rentenanspruch oberhalb der Grundsicherungsleistungen realisiert werden könnte? Taucht da nicht eine neue Gerechtigkeitslücke auf?

Sachverständiger Siebel-Huffmann: Die Gerechtigkeitslücke ist auch immer eine Frage aus dem Blick des Betrachters. Wir haben zweierlei Betrachtungsweisen hier anzustellen - einerseits die Allgemeinheit, die diese Mittel aufbringen muss, und andererseits diejenigen, die dauerhaft eben nicht aus eigener Kraft in der Lage sind, ihren Ruhestand zu bestreiten. Insofern bedarf es eines vernünftigen Ausgleichs. Aus meiner Sicht bietet sich die Unbilligkeitsverordnung als Instrument für die Fortentwicklung dieser Gerechtigkeitsfrage geradezu an. Es sind dort Tatbestände formuliert, die es unbillig erscheinen lassen, eine Rente mit Abschlag in Anspruch zu nehmen. Das sind die Fälle, in denen jemand noch einen Arbeitslosengeldanspruch aktuell realisiert oder zweitens in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ist. Zudem sind es die Aufstocker, bei denen ist es

auch unbillig, und wer kurz vor der abschlagsfreien Rente steht. Insofern kann man tatsächlich gut die Frage von Altersarmut in der Unbilligkeitsverordnung aufgreifen und dort Sicherungsmechanismen einbauen, die es verhindern, dass man dauerhaft von staatlichen Fürsorgeleistungen im Alter abhängig ist. Ich habe das auch in der schriftlichen Stellungnahme niedergelegt. Es bietet sich insofern an, zu sagen, dass es unbillig für einen Alleinstehenden wäre, wenn beispielsweise die abschlagsfreie Rente den dreifachen Regelbedarf nicht übersteigen würde.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Die einzelnen Tatbestände, die dazu führen können, von der Pflicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente - wohlgemerkt ab 63 Jahren - abzusehen, sind eben schon referiert worden, sie finden sich in den §§ 3 bis 5 der Unbilligkeitsverordnung. Ich denke, dieses System schafft doch einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Grundsicherungsleistung nach dem SGB II im Verhältnis zu Billigkeitserwägungen, die dieser Verordnung zugrunde liegen. Man muss natürlich die Tatbestände, die hier erwähnt sind, sehen, insbesondere in den §§ 3 bis 5, die haben im Kern immer einen temporären Bezug zur Dauer einer Erwerbstätigkeit, zur Dauer einer Beschäftigung. Wenn man das hier im Sinne ihrer Fragestellung erweitern wollte, wäre der Bezug jedenfalls nicht mehr ermittelbar gegeben, obwohl ich einräumen muss - da folge ich auch Herrn Siebel-Huffmann, dass natürlich hier schon das Gerechtigkeitsempfinden der einzelnen Betroffenen durchaus tangiert ist und man da möglicherweise zu Überlegungen kommt, das auszudehnen.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Wir haben jetzt von den Ausnahmen gesprochen. Ich würde gerne Herrn Siebel-Huffmann und Herrn Schweiger fragen, welche Ausnahmen nach Ihrer Meinung ausgeweitet oder sogar auch neu vorgesehen werden könnten, ohne den Grundsatz der Nachrangigkeit zu verletzen.

Sachverständiger Siebel-Huffmann: Eine neue Ausnahme hatte ich eben umrissen. Sie ist aus meiner Sicht auch gut gerechtfertigt. Sie ist vor allem deshalb gut gerechtfertigt, weil sich die Rente doch von den anderen Sozialleistungen unterscheidet und auf einer eigenen Arbeitsleistung beruht. Die Altersrente ist für die komplette Phase des Alters vorgesehen, während im Übrigen Krankengeld, Arbeitslosengeld und Überbrückungsgeld lediglich schon von Gesetzes wegen einen abgeschlossen Zeitraum vorsehen. Von daher bietet es sich an, für eine alleinstehende Person den dreifachen Regelbedarf als Grenze zu nehmen. Wenn noch ein Partner vorhanden ist, würde ich den vierfachen Regelbedarf vorschlagen, da es nach wie vor und immer wieder Alleinverdienererehen geben wird, wo von einem gemeinsamen Renteneinkommen gelebt werden muss.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Ich denke, dass, wenn man dem Vorschlag, den ich für prüfungswert und für gut halte, nachgehen wollte, hier ein Mehrfaches des Regelbedarfs für Alleinstehende als Vergleichsmaßstab anzusetzen, das einen guten Weg darstel-



len könnte und das Problem, das hier der Beratung zugrunde liegt, wenn es als solches wahrgenommen wird, aus meiner Sicht weitestgehend gelöst werden könnte. Von daher aus unserer Sicht keine Bedenken. Wichtig wäre, das würde ich gerne noch betonen, dass sich der Entscheidungsprozess der dann zu Grunde zu legen wäre, möglichst einfach, in möglichst pauschalierender Art und Weise in den Jobcentern vollziehen sollte. Also keine umfassenden, umfangreichen Einzelfallprüfungen in die Zukunft hinein, wie konkret irgendwelche Rentenansprüche zu irgendeinem späteren Zeitpunkt aussähen, wie auch immer, dann lieber solch eine pauschale Betrachtung.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, ich habe eine Frage an den Deutschen Caritasverband und an die Bundesagentur für Arbeit. Sind Ihrer Meinung nach die in der Unbilligkeitsverordnung festgeschriebenen Bewertungsmaßstäbe der Unbilligkeit zielführend im Sinne der Grundidee des SGB II von „Fördern und Fordern“?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): In der Unbilligkeitsverordnung sind nach dem Prinzip der Regel/Ausnahmeregelung bestimmte Sachverhalte festgestellt, welche Personengruppen von der Zwangsverrentung ausgenommen sind. Wenn man sich diese Sachverhalte anschaut, mit Ausnahme der Regelung, wo es um die abschlagsfreie Rente geht, sind das alles Tatbestände, wo Personen bereits in dem Arbeitsmarkt in Teilen drin sind oder eine Chance haben, in den Arbeitsmarkt hineinzukommen. Es ist gut, dass diese Regelung in der Unbilligkeitsverordnung ist, aber unseres Erachtens geht das nicht weit genug. Das SGB II hat zum Ziel, Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu bringen und sie unabhängig von Transferleistungen zu machen. Diese Zielsetzung sollte unseres Erachtens für alle arbeitslosen Personen gelten. Deswegen sind wir der Meinung, die Jobcenter sollten sich darauf konzentrieren, die Personen in den Arbeitsmarkt zu bringen und nicht an deren Ausortierung beteiligt zu sein. Wir plädieren in diesem Zusammenhang dafür, dass Gebot der Vermittlung in Arbeit vor die Subsidiaritätsnorm zu setzen.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Ich hatte es vorhin schon erwähnt. Ich halte das, was momentan der Regelungsinhalt der §§ 3 bis 5 der Unbilligkeitsverordnung ist, für einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Prinzip der Nachrangigkeit und den persönlichen Härten, die entstehen könnten. Wichtig ist mir schon noch zu sagen, dass das Alles – die Ausnahmeregelungen, wie in der Verordnung benannt sind – doch auch im Kontext einer weniger temporären Erwerbstätigkeit besteht.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Wenn Herr Kollege Whittaker eine schnelle Frage stellt, schaffen wir diese noch in dieser Runde, ansonsten in der nächsten.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung. Ich würde gerne wissen, ob Ihnen Zahlen vorliegen, wie viele denn schon die Altersrente unfreiwillig in Anspruch haben nehmen

müssen. Wenn Sie es wissen sollten, wie viele dieser Anträge wurden tatsächlich bewilligt, und gibt es auch Zahlen über die Abschlagshöhe?

Sachverständige Dünn (Deutsche Rentenversicherung Bund): In den Statistiken der Rentenversicherung wird nicht erfasst, aus welchem Grund ein Versicherter eine Altersrente in Anspruch nimmt – also ob er sie freiwillig oder unfreiwillig beantragt hat. Wir können deshalb keine Angaben dazu machen, in wie vielen Fällen die Jobcenter zur Antragstellung aufgefordert haben oder selbst den Antrag auf die Altersrente gestellt haben. Entsprechend können wir auch leider keine Aussagen dazu machen, welche durchschnittliche Höhe die Renten oder die Abschläge dieser Personen haben.

Vorsitzende Griese: Das war auch eine schnelle Antwort. Deshalb schreibe ich Ihnen die 20 Sekunden gut und bedanke mich für die erste Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Jetzt gehen wir zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Dort beginnt Herr Kollege Paschke.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Brussig und an Herrn Kolf vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Wir haben häufig die klare Forderung, dass angesichts fehlender Fachkräfte auch Ältere verstärkt auf Arbeitssuche auf dem Arbeitsmarkt gewonnen werden sollen. Passt das zu einem Verweis auf die vorgezogene Altersrente mit Abschlägen? Welche Aktivierungschancen sehen Sie für die rentennahen Jahrgänge? Um das noch einmal rund zu machen, können Sie uns auch etwas aus Ihrer Erfahrung über die Fallzahlen, also über die Häufigkeit sagen, in denen die vorgezogene Altersrente gegen den Willen in Anspruch genommen werden muss?

Sachverständiger Dr. Brussig: Ich beginne mit Ihrer letzten Frage nach der Häufigkeit. Wie schon mehrfach gesagt wurde, gibt es keine wirklich verlässlichen Daten dazu, weil nicht erfasst wird, aus welchen Gründen Leute aus dem ALG II-Bezug in Altersrente gehen. Es wurde auch schon gesagt, dass es nicht die große Fallzahl ist. Nach den Schätzungen, die ich auf der Grundlage von Daten der Rentenversicherung vorgenommen habe, fallen in die Gruppe derjenigen, die mit bis zu zwei Jahren Abschlägen aus dem ALG II in Rente gehen - im Wesentlichen sind das die 63- bis 65jährigen - hinsichtlich der Größenordnung im Jahr 2011 ungefähr 10.000 Menschen. Noch viel mehr waren es aber, wenn man die Rentenzugänge betrachtet, die mit noch höheren Abschlägen aus dem ALG II, gewissermaßen ohne der Verpflichtung zu unterliegen, in Rente gegangen sind. Es gibt auch sehr viele, die aus dem ALG II abschlagsfrei mit der Regelaltersgrenze in Rente gehen. Vermutlich deshalb, weil sie die Bedingungen für eine vorzeitig beziehbare Rente nicht erfüllt haben. Es handelt sich tatsächlich nicht um einen sehr großen Personenkreis. Wie aber auch schon gesagt wurde, ist die Frage nach der Eignung oder der Güte der gesetzlichen Regelungen nicht nur an die Häufigkeit oder an die Größe des betroffenen Personenkreises geknüpft.

Damit komme ich zu Ihrer zweiten Frage, die Sie zuerst gestellt haben: Ist es eine Regelung, die in eine Zeit passt,



die eigentlich vom demografischen Wandel und vom Fachkräftemangel spricht? Da wird man schon sagen können, dass die Pflicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente für ALG II-Bezieher nicht zu einer Arbeitsmarktpolitik passt, die generell darauf gerichtet ist, Erwerbsphasen zu verlängern.

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich möchte auch zuerst zu den Fallzahlen reden. Nach unserer Einschätzung ist es die Spitze des Eisbergs, die tatsächlich als sogenannte Zwangsverrentete in Erscheinung tritt. Denn man muss wissen, dass sehr viele Fälle – das sagt unser gewerkschaftlicher Rechtsschutz - bereits im Widerspruchsverfahren „abgebogen“ werden. Wenn die Jobcenter Ältere auffordern, den Rentenanspruch zu stellen, gelingt es in sehr vielen Fällen unter Einschaltung des Rechtsschutzes, diese Zwangsverrentung zu verhindern. Diese Zahlen tauchen auch nicht in der offiziellen Statistik auf. Aber gerade das macht den großen Verwaltungsaufwand dieser Regelung deutlich. Die Regelung ist mit sehr viel mehr Verwaltungsaufwand auf Seiten der Jobcenter und auch mit Ärger auf Seiten der Betroffenen verbunden, als tatsächlich nachher unter dem Strich als zwangsverrentete Fälle stehen; das muss man wissen.

Das Zweite ist die Aktivierung Älterer, danach haben Sie gefragt, Herr Paschke. Wenn man schaut, wie sieht die Arbeitsförderung aus, dann ist es so, dass Ältere deutlich weniger - gemessen an ihrem Anteil an allen Arbeitslosen - an Aktivierungsmaßnahmen teilnehmen als Jüngere. Von daher findet sowieso schon eine Art des Aussortierens durch die Jobcenter statt und die wird durch diese Regelung nochmal zusätzlich forciert. Nach unserer Auffassung ist in diesem Zusammenhang auch die Statistikregelung abzuschaffen, dass Ältere, denen man seitens der Jobcenter zwölf Monate kein Angebot machen konnte, aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen werden. Das passt überhaupt nicht in die jetzige Zeit, das zu Ihrer ersten Frage. Wenn man über demographischen Wandel und Fachkräftebedarf redet, dann darf es nicht angehen, eine Personengruppe gegen ihren Willen vom Arbeitsmarkt zu nehmen. Das passt überhaupt nicht.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ich würde gerne die Frage, die Herr Kollege Zimmer vorhin gestellt hat, nochmal aufgreifen und würde auch gerne den Vertreter des DGB fragen, wie er denn die Fallkonstellation einschätzt, wenn jemand mit Abschlüssen vorgezogen in Rente geht, dann in die Altersgrundsicherung fällt, aber wenn er erst mit der Regelaltersgrenze die Rente beantragen würde, nicht in die Altersgrundsicherung fallen würde. Wie schätzen Sie diese Fallkonstellation ein und was ist Ihre bevorzugte Antwort auf dieses Problem?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir erleben hier eine Verschiebung von Menschen von einer Behörde zur anderen. Das ist das Gegenteil dessen, was mit Einführung des Hartz IV-Systems beabsichtigt war. Man wollte Schnittstellen abbauen, tatsächlich aber hat man neue Schnittstellen geschaffen. Im konkreten Beispielfall sieht das dann so aus, dass die Zwangsverrenteten, wenn sie nicht genug Geld haben, um ihren Lebensunterhalt zu fristen, zum Sozialamt müssen. Dort

müssen sie den Antrag auf Sozialhilfe stellen mit ungünstigeren Regelungen hinsichtlich Vermögensfreistellung und ungünstigeren Regelungen hinsichtlich Unterhaltsrückgriff auf die Kinder. Sie bekommen dann Sozialhilfe für den Zeitraum. Wenn sie dann die Regelaltersgrenze erreichen, wird in aller Regel auch da der Lebensunterhalt nicht gedeckt werden können, so dass sie dann der Grundsicherung im Alter anheimfallen. Das ist dann die dritte Behörde, mit der sie es zu tun bekommen. Also haben wir eine klassische Verschiebung. Unser Vorschlag geht dahin, dass man sagt, ein Verweis auf die Altersrente allenfalls dann, wenn die Rente tatsächlich bedarfsdeckend ist. Ich freue mich, dass hier relativ hohe Beiträge von den Kollegen genannt wurden. Wir finden auf jeden Fall, dass ein Verweis auf die Altersrente nur dann erfolgen darf, wenn tatsächlich der Lebensunterhalt gedeckt ist, sonst geht das gar nicht.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage schließt sich ein bisschen daran an, richtet sich aber diesmal an Herrn Siebel-Huffmann. Wir haben als Koalition unseren Willen auch öffentlich kundgetan, dass wir es ermöglichen wollen, dass Menschen bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Im SGB VI ist das Regeleintrittsalter mit 65 aufsteigend benannt und der vorzeitige Renteneintritt ist dort als Ausnahme formuliert. Stellt aus Ihrer Sicht der Zwang zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente mit Abschlüssen nicht einen Widerspruch zu dem Grundsatz der Regelaltersgrenze dar?

Sachverständiger Siebel-Huffmann: Das müsste ich eigentlich, wenn ich ehrlich bin, dem Gesetzgeber zurückgeben, denn der hat ja diese Regelung getroffen, mit der die vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersgrenze mit Abschlüssen möglich ist. Von daher hat der Gesetzgeber das selbst formuliert. Wir haben hier zwei Prinzipien, die gegeneinander gehen. Einerseits sollen die Leute in Arbeit kommen. Für über 58jährige soll eine ganz intensive Vermittlung erfolgen. Auf der anderen Seite steht ein System der Subsidiarität. Diese beiden Systeme müssen in Ausgleich miteinander gebracht werden. Von daher finde ich, dass man tatsächlich nachhaltig versuchen sollte, Altersarmut durch eine Fortentwicklung zu vermeiden. In Abhängigkeit der Person des Leistungsbeziehers sollte man versuchen, diese bis zur Regelaltersgrenze in Arbeit zu bringen. Da lassen sich keine Pauschalierungen aus der Praxis berichten, bei denen man sagen kann, ab dem Zeitpunkt wäre das unsinnig. Wir haben viele Personen, bei denen sich gerichtliche Verfahren erledigen, weil dann doch noch wieder Arbeit gefunden wurde und das Problem nicht mehr so virulent ist.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Die Frage richtet sich an den DGB und an Herrn Brüssig. Ich würde Sie noch einmal um eine Einschätzung dahingehend bitten, ob ältere Arbeitsuchende schwerer in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind als andere Arbeitssuchende. Und wenn das so ist, was wir ja tendenziell vermuten, ob sich das dann ausreichend in Zielen, Zielvereinbarungen, Maßnahmen und Geschäftspolitik der Jobcenter widerspiegelt, und wo Sie, wenn das nicht der Fall ist, Ansatzpunkte sehen, um ältere Arbeitsuchende erfolgreicher in den Arbeitsmarkt zu integrieren?



Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich habe bereits ausgeführt, dass Ältere deutlich weniger an Maßnahmen der Arbeitsförderung teilnehmen als Jüngere, das heißt, die Jobcenter sind auf diese Personengruppe nicht ausreichend eingestellt. Ich habe die Statistikregelungen erwähnt, die völlig kontraproduktiv wirken. Und wenn man sich ansieht, an welchen Maßnahmen die Älteren teilnehmen, dann sind es überwiegend die kurzläufigen und billigen Maßnahmen. Wo es um teurere Maßnahmen geht, wie gerade Weiterbildungen, nehmen Ältere deutlich unterdurchschnittlich teil. Was notwendig wäre aus unserer Sicht - gerade auch im Hinblick auf den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen -, ist der sogenannte Soziale Arbeitsmarkt. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist ein anderes Thema, gerade da muss für Ältere mehr passieren.

Sachverständiger Dr. Brüssig: Wenn ich mich ganz kurz fassen muss und mich auf einen Satz beschränken muss, dann finde ich an dieser Stelle auch zentral, die Bestimmung des § 53a SGB II zu überdenken, die dafür sorgt, dass Ältere faktisch aus der Aktivierung ausgeschlossen werden.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Dann haben wir die erste Runde der SPD-Fraktion abgeschlossen und gehen jetzt über zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Wahle. Teilen Sie die Einschätzung, dass die Jobcenter derzeit die Aufforderung, einen Rentenantrag zu stellen, erst nach einer umfassenden Ermessensprüfung durchführen und können die Jobcenter-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter überhaupt prüfen, ob die vier Ausnahmen aus der Unbilligkeitsverordnung im konkreten Einzelfall auch vorliegen?

Sachverständiger Wahle: Die Jobcenter üben in der Regel kein Ermessen aus. Die meisten Schreiben, die mir vorgelegt werden mit Aufforderung zur Renteneintragsstellung, enthalten keine Ermessensgesichtspunkte. Alles, was sie enthalten ist: „Sie könnten einen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente haben“, Sie beachten den Konjunktiv, „deshalb sind Sie verpflichtet, einen Rentenantrag zu stellen. Wenn Sie das nicht tun, werden wir das tun“. Dann gibt es noch eine Fristsetzung von 14 Tagen und die Rechtsbehelfsbelehrung. Die Fristsetzung von 14 Tagen ist völlig unakzeptabel. Es ist in 14 Tagen nicht möglich, sich irgendwie eine vernünftige Beratung zu holen. Das ganze vorherige Problem Rentenklärung ist überhaupt nicht angesprochen. Im günstigsten Fall haben Sie einzelne Jobcenter, die Gruppeninformationen dazu machen. Individuelle Klärung gibt es überhaupt nicht dazu. Für die Jobcenter wäre das, das ist von der Bundesagentur für Arbeit auch angesprochen worden, ein horrender Aufwand. Das ist ein Massengeschäft. Deshalb möchten sie gerne möglichst pauschale Sachen haben und deshalb haben sie ein Problem damit, im Einzelfall Ermessen auszuüben. Das ist ein Grundproblem der Bundesagentur für Arbeit auch früher schon gewesen.

Wir haben das auch schon gehabt mit dieser jetzigen Antragstellung, das sind Antragstellungen ins Blaue hinein.

Im alten § 202 SGB III, also Antragstellung für Arbeitslosenhilfebezieher, war schon das Gleiche drin. Da hat dann das BSG der Bundesagentur für Arbeit klarmachen müssen, ihr müsst vorher überhaupt auffordern. Jetzt haben wir das Problem mit der Ermessensausübung: wird vorher Ermessen ausgeübt? Meine Erfahrung in der Praxis, es wird vorher kein Ermessen ausgeübt. Es gibt einfach eine Aufforderung.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Wahle. Sie kommen vom Berliner Arbeitslosenzentrum und stehen praktisch täglich im Kontakt mit Betroffenen. Ich selbst bin Gewerkschaftssekretärin und kenne das Problem auch aus dem Zusammenhang, dass ich selbst Rechtschutzaufträge in dem Zusammenhang erteilt habe. Meine Frage geht an Sie als Mensch aus der Praxis, welches Ausmaß hat das Problem der Zwangsverrentung aus Ihrer Sicht? Was sind die größten Probleme für die Betroffenen?

Sachverständiger Wahle: Zum Ausmaß, ich kann Ihnen keine Zahlen auf den Tisch legen, aber ich kann Ihnen ein Beispiel bringen: Das Berliner Arbeitslosenzentrum ist wahrscheinlich das einzige bundesweit, was einmal im Jahr sechs Wochen vor die Berliner Jobcenter geht. Wir machen da eine ganz niederschwellige Beratung, eine aufsuchende, sprich, wir stellen uns direkt davor und die Leute kommen zu uns, die Leute müssen nicht in eine Beratungsstelle gehen. Ich habe mir das von diesem Jahr in der Altersgruppe der 62- bis 65jährigen angeschaut, wir machen da keine penible Statistik, aber wir sortieren die Leute in etwa so nach Alter ein. Es ist ohnehin eine unterrepräsentierte Altersgruppe in der Beratung. Da stand in diesem Jahr in einem Drittel aller Beratungsgespräche das Thema Zwangsverrentung im Mittelpunkt. Ein weiteres Sechstel war die Lücke zwischen der letzten Arbeitslosengeld II-Zahlung und der ersten Rentenzahlung. Wie Sie wissen, wird das eine am Anfang des Monats und das andere am Ende des Monats gezahlt. Diese Lücke ist für die Leute ein ganz großes Problem. Überhaupt keine großen Rollen mehr spielen die anderen Themen: Einkommensanrechnung und Kosten der Unterkunft - für uns normalerweise das Thema überhaupt in der Beratung -, Rückforderung und Erstattung, Eingliederungsleistung ist bei Älteren gar kein Thema in der Beratung. Für die Betroffenen ist das allererste Problem ein Verständnisproblem. Die stehen vor Ihnen und sagen: „Da steht drin, die stellen dann den Antrag. Das können die doch nicht mit mir machen.“ Das ist einfach überhaupt nicht wahrnehmbar.

Das zweite Problem ist diese 14 Tage-Frist, die sehr kurz ist. Das dritte Problem ist dieses Thema Aufforderung zur Rentenantragstellung, was nicht unbedingt ein Kernthema in der allgemeinen Sozialberatung ist. Dort haben wir mehr Sachen wie Suchtproblematik, Wohnungslosigkeit oder Schuldnerberatung. Das ist für eine allgemeine Sozialberatung ein Problem. Sie brauchen dazu eigentlich eine gezielte Arbeitslosenberatung. Da müssen Sie erst wieder ein Termin vereinbaren, weil es dort nicht mehr so viele gibt. In der Folge werden dann irgendwelche Internetforen angeschaut.



Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Jetzt geht meine Frage an Herrn Dr. Rock vom Paritätischen Gesamtverband. Herr Dr. Rock, zuerst möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken für Ihre sehr deutliche und klare Stellungnahme. Mit Blick auf die Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit habe ich eine Frage an Sie. In der Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit heißt es, die Lücke zum Existenzminimum würde bei der Zwangsverrentung durch die Hilfe zum Lebensunterhalt geschlossen. Heißt dies, dass alles in Ordnung ist oder wo sehen Sie im Verweis auf die Hilfe zum Lebensunterhalt ein Problem?

Sachverständiger Dr. Rock (Der Paritätische Gesamtverband): Vielen Dank für diese Fragestellung. Wir haben ein grundsätzliches Problem mit dieser Debatte. Aus meiner Sicht wird der Eindruck erweckt, dass es schon ein großes sozialpolitisches Ziel wäre, dem Genüge getan wäre, wenn die Menschen gerade so eben über die Versorgungsschwelle hinübergehoben werden. Damit haben wir ein ganz grundsätzliches Problem. Vor drei Stunden hat das DIW neue Zahlen zur Entwicklung der Altersarmut vorgestellt. Da wird auch explizit auf die Bedeutung von Wohngeld hingewiesen, durch das die Menschen teilweise nur wenige Euro über die Grundsicherungsschwelle hinweg gehoben werden. Was das Ausmaß an Altersarmut - die schon jetzt doppelt so hoch ist wie es der Grundsicherungsbedarf vermuten lässt - noch einmal viel stärker deutlich werden lässt und in den Prognosen von heute Morgen enthalten ist, ist gerade auch ein massiver Anstieg der Betroffenheit in Ostdeutschland.

Was die Höhe der Leistungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt angeht, gibt es von uns die klare Aussage, dass dies überhaupt nicht der Weisheit letzter Schluss sein kann, weil die ganze Alterssicherung einen ganz anderen Charakter hat als das Arbeitslosengeld. Das haben die Vorredner schon gesagt. Viele Leistungen dort sind nur vorübergehend. Aber gerade wenn Menschen gezwungen werden, lebenslanglich eine mit Abschlägen behaftete Altersrente in Anspruch zu nehmen und typischerweise keine Chance mehr haben, dort herunterzukommen, dann müssen die Leistungen eigentlich großzügiger kalkuliert werden. Nach Auffassung unseres Verbandes wäre eine angemessene Höhe der Regelleistung der Grundsicherung im Alter schon im Jahre 2014, 457 Euro zuzüglich der Kosten der Unterkunft. Dies müsste dann regelmäßig steigen, unter Berücksichtigung der höheren Lebenshaltungskosten in den kommenden Jahren.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Ich hoffe, dass es schnell geht. Meine Frage geht an Frau Dr. Fix vom Caritasverband. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf die Verpflichtung der Jobcenter hingewiesen, echt erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, in Arbeit zu vermitteln. Wenn Sie das aus der Praxis betrachten, ergibt sich doch ein Stück Widerspruch. Ich frage mich, kommen die Jobcenter dem Auftrag nicht nach? Können die nicht oder wollen die nicht?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband): Ich denke, die Arbeitsmarktlage älterer Menschen hat sich verbessert. Je älter die Personen allerdings werden, umso schwieriger ist die Vermittlung. Deswegen ist es ganz

wichtig, dass Langzeitarbeitslose nicht aus dem SGB II herausdefiniert werden und die Förderung erhalten. Nur mit einer vernünftigen Förderung haben sie die Chance, wirklich in den Arbeitsmarkt hineinzukommen.

Vorsitzende Griese: Dann schließen wir auch diese Runde und gehen über zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort beginnt Herr Strengmann-Kuhn.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Herrn Rock. Sie haben das geradeschon allgemein beschrieben und auch Herr Kolf hat schon auf diese Verschiebebahnhöfe hingewiesen. Vielleicht könnten Sie das nochmal an einem Fallbeispiel deutlich machen, wie sich das im Einzelfall für die Betroffenen auswirkt, wenn sie von einem System in das andere kommen.

Sachverständiger Dr. Rock (Der Paritätische Gesamtverband): Vielen Dank auch für diese Frage. Es sind immer Einzelschicksale unterschiedlicher Erwerbsbiographien, die zu ganz unterschiedlichen Ausprägungen führen. Ich habe in der Stellungnahme einmal versucht, dies anhand typischer Beispielfälle durchzurechnen. Wenn man vom Rentenzugang 2013 ausgeht und da die durchschnittliche Altersrente nimmt, die bei 717 Euro bei Männern und 318 Euro bei Frauen liegt, dann würde ein Abschlag von 8,1 Prozent, wie wir ihn derzeit hätten, Frauen mit durchschnittlich 25,76 Euro und Männer mit 58 Euro monatlich treffen. Nochmal explizit betont: für den ganzen weiteren Verlauf ihrer Rentenzeit. Wenn man dann einfach das durchschnittliche Lebensalter dieser Personengruppen dazu nimmt, dann ist man sehr schnell bei Gesamtsummen von 6.500 bis annähernd 12.000 Euro. Das ist bei den geringen Renten, von denen wir da sprechen, und der Lebensleistung, die aber vielfach dahintersteht, ein sehr hoher Wert. Aus unserer Sicht liegt es sehr nahe, stärker dafür zu sorgen, dass der auch entsprechend anerkannt wird. Es ist auch schon vielfach betont worden, dass möglicherweise, aber wir wissen es nicht genau, die Zahl der Betroffenen gar nicht so groß ist. Dann aber wäre doch meine Empfehlung, dass wir uns für diesen kleineren Kreis der Betroffenen nicht noch neue komplizierte Ausnahmeregelungen oder Erweiterungen der Unbilligkeitsverordnung ausdenken, sondern dass wir sagen: Wenn so wenige betroffen sind, dann streichen wir doch die ganze Maßnahme mit der Zwangsverrentung komplett und sorgen damit praktisch für Verwaltungsvereinfachung. So viel teurer ist das in der Summe nämlich auch nicht, weil die ganzen Kostenverschiebebahnhöfe nicht wirklich Einsparungen bringen.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine zweite Frage auch nochmal an Herrn Rock, aber auch an Frau Fix. Es wurde ja auch schon eine Lösung angesprochen, man macht die Zwangsverrentung nur dann, wenn die Menschen nicht wieder in die Grundsicherung oder in die Hilfe zum Lebensunterhalt fallen. Ich habe Ihr Plädoyer so verstanden, dass Sie eher dafür plädieren, diese Zwangsverrentungsregelung komplett zu streichen. Können Sie das nochmal erläutern, warum Sie mit einer kleineren Lösung nicht einverstanden sind? Und die gleiche Frage auch an Frau Fix.



Sachverständiger Dr. Rock (Der Paritätische Gesamtverband): Aus meiner Sicht ist die sogenannte kleine Lösung eine quantitative Verschiebung. Es ist keine qualitative Änderung. Die Betroffenen haben in den letzten Jahren schon ein hohes Maß von sozialpolitischen Kürzungen erleiden müssen. Ich denke an die Verkürzung der Arbeitslosengeldbezugszeiten, die Streichung der Beitragszeiten für Arbeitslosengeld II-Empfänger - das hatten wir ja bis Ende 2010 - und dann noch die sukzessive Anhebung des Renteneintrittsalters. Diese kleine Lösung kann mit großem Verwaltungsaufwand verbunden sein, weil es tatsächlich dann wieder zu neuen diffizilen Ausnahmeregelungen führt. Man muss auch jeweils berechnen, ob die dann wirklich im Alter über die HLU-Grenze kommen. Das ist eine sehr komplexe Berechnung, die ein Vielfaches des bisherigen Aufwandes in den Jobcentern bedeuten würde, wo man diese Berechnung, wie wir schon gehört haben, bisher nicht macht. Aus diesem Grund möchte ich auch im Hinblick auf den großen Verwaltungsaufwand ausdrücklich vor der kleinen Lösung warnen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): Die Verschiebung von Personen in die Rente ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Es geht sozusagen, wenn man ein Prüfungsverfahren einführen würde, nicht nur darum, festzustellen, fällt die Person unmittelbar in die Sozialhilfe oder später in die Grundsicherung im Alter hinein. Die Prüfung ist sehr, sehr schwierig, weil bei der Frage, wie sieht der Kontext aus, nicht nur die Situation der betroffenen Person, die von der Zwangsverrentung betroffen ist, in Blick genommen werden muss, sondern auch der ganze Haushaltskontext. Es kann auch sein, dass diese Zwangsverrentung auch noch Wirkungen hat, die man im ersten Blick vielleicht gar nicht so präsent hat, da ja an der Rentenfrage auch der Familienkontext hängt und auch spätere Witwer und Witwen von dieser Entscheidung betroffen sind. Der Tatbestand, der hier geschaffen wird, ist ein sehr komplexer.

Die Frage Grundsicherung im Alter ist auch sehr schwierig zu beantworten, da das eine Situation ist, die erst in Monaten und Jahren kommt. Da muss man schon vorausblicken können, wie wird das Sicherungsniveau liegen. Wird die Person überhaupt noch über die Sicherung hinauskommen? Und man kennt ja auch nicht die anderen Rahmenbedingungen, die gegeben sind - sind betriebliche Sicherungssysteme da, sind private Sicherungssysteme da?

Als weiteres Problem stellt sich auch noch, dass in der Sozialhilfe, in die eine Person als erstes fallen kann, auch diese Rückgriffrechte auf die Kinder gegeben sind. Es kann sein, dass Personen, die auf Grund dieser Rückgriffrechte nicht in das System hineinfallen würden, dann in verdeckter Armut leben. Das Thema verdeckte Armut war gerade eines, was man mit dem SGB II in den Griff bekommen wollte. Von daher ist die Abschaffung der beste Weg.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Schweiger von der Bundesagentur für Arbeit, und zwar deswegen, weil Sie mich so irri-

tiert haben, Herr Schweiger. Wenn ich das richtig verstehe, ist es doch tatsächlich die Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit, Menschen wieder in Arbeit zu bringen. Das ist die vorrangige Aufgabe. Jetzt haben wir es mit einer Reihe von Leuten zu tun - über die Größenordnung gibt es Uneinigkeit, wir haben keine konkreten Zahlen, aber ich finde, das, was Herr Kolb hier gesagt hat, ist auch ernst zu nehmen, dass wir hier offensichtlich nur die Spitze des Eisberges in den Blick nehmen. Wir wissen im Übrigen auch nicht, wie viele davon überhaupt freiwillig diesen Schritt gehen. Und wir wissen zugleich, dass wir jetzt schon ein Problem in den Jobcentern haben, was die Förderung von Älteren angeht - Stichwort sehr geringe Beteiligung Älterer an qualifizierten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, § 53a-Regelung. Ich frage Sie deswegen nochmal, halten Sie das vor diesem Hintergrund nicht doch auch für notwendig, dass gerade die Bundesagentur für Arbeit, die ja dafür da ist, Menschen wieder in Arbeit zu bringen, diese Regelung korrigieren sollte, zumindest da, wo die Menschen diesen Schritt nicht freiwillig machen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Ich teile Ihre Auffassung, dass uns wenige empirische Befunde über das Zahlen- und Datenwerk vorliegen. Anhand zweier Indizien würde ich aber gerne die Auffassung vertreten, dass das wahrhaftig kein Massenphänomen ist, mit dem wir es hier zu tun haben, über das hier geredet wird. Weder gibt es in entsprechend hinreichender Anzahl gerichtliche Entscheidungen nach unserer Kenntnis, noch - das nehmen wir jedenfalls in Nürnberg so wahr - haben wir es mit einem großen Beschwerdeaufkommen zu dem Thema zu tun. Ich denke, man kann die Frage, inwieweit hier jetzt eine Aufforderung zur Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten gerechtfertigt ist, schon unter dem Aspekt der Unbilligkeitsverordnung diskutieren, wie es auch hier als eine Möglichkeit angesprochen worden ist. Ich würde gerne sagen, dass der Vorschlag, jetzt die Gesetzesnorm des § 12a abzuschaffen, aus meiner Sicht nicht unbedingt ein tragfähiger Weg ist, weil dann das System der Nachrangigkeit insgesamt aus meiner Sicht gefährliche Risse bekommen würde. Und das ist ein tragender Pfeiler der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Damit haben wir die erste Runde durch. Wir gehen jetzt wieder über zur CDU/CSU-Fraktion und da beginnt Frau Schmidt, bitte sehr.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Ich möchte Frau Ramb von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Herrn Schweiger von der Bundesagentur für Arbeit fragen, halten Sie den Wegfall der Aktivierungsmaßnahmen durch die Jobcenter für Personen, die auf Grund des Nachranggrundsatzes auf die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente verwiesen werden, für volkswirtschaftlich relevant?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Volkswirtschaftlich relevant ist es insofern, als die Abschaffung höhere Kosten bei der Grundsicherung hervorrufen wird. Was die Arbeitsmarkt-



politik anbelangt, sehen wir keine besonderen Auswirkungen. Insbesondere steht es den Menschen weiterhin frei, zu arbeiten und Dienstleistungen der Arbeitsagenturen in Anspruch zu nehmen. Hier sei nur darauf hingewiesen, es wäre einfacher und für die Menschen durchaus auch einkömmlicher, wenn die Hinzuverdienstgrenzen für diese Personengruppe aufgehoben würden. Dann könnten sie auch mehr verdienen. Ansonsten ist für all diejenigen, darauf wurde heute schon mehrfach hingewiesen, die in mehr als einem Minijob arbeiten oder eine solche Tätigkeit in Aussicht haben, für die Zukunft auch sichergestellt, dass sie nicht die Rentenansprüche geltend machen müssen. Insofern sehen wir da auch keine weiteren Auswirkungen.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Ich kann das nicht faktenbasiert beantworten, muss ich sagen, weil mir entsprechende Daten nicht vorliegen. Tatsache ist aber natürlich, dass dieser Personenkreis, um den es hier geht, über den wir reden, natürlich eher am Ende seines Erwerbslebens steht. Das ist, glaube ich, unbestritten. Die Frage der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für diese Personenkreise spielt doch eine entscheidende Rolle im Kontext möglicher weiterer vermittlungsrelevanter Fakten, die in der Person der Betroffenen liegen.

Abgeordnete Voßbeck-Kayer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Deutschen Caritasverband e. V. und die Deutsche Rentenversicherung. In der politischen Diskussion wird im Fall dieser vorgezogenen Altersrente für SGB II-Empfänger immer wieder von „Zwangsverrentung“ gesprochen. Halten Sie diese Begriffswahl für berechtigt?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): Bei der Beantwortung dieser Frage sind meines Erachtens mehrere Dimensionen zu berücksichtigen. Das Erste ist das Thema der Persönlichkeitsrechte. Es ist im Rentenversicherungssystem normalerweise so, dass die versicherte Person selber prüft, ob sie vorzeitig in Rente geht und dazu den Antrag stellt. Wir wissen aus unseren Beratungseinrichtungen, dass das umgekehrte Verfahren, dass die Aufforderung durch den SGB II-Träger kommt und, wenn der nicht nachgekommen wird, dann das Jobcenter den Antrag stellt, von den Betroffenen als massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte gesehen wird.

Ein zweiter Punkt ist, das Herauskatapultieren aus dem Erwerbsleben wird von den Personen ebenfalls als sehr massiver Eingriff dahingehend wahrgenommen, dass man ausgeschlossen wird, aussortiert wird aus dem Arbeitsmarkt, was für die Betroffenen schwer zu akzeptieren ist.

Ein wichtiges Argument ist aus meiner Sicht auch das Thema Rechtsschutzmöglichkeiten. Wir haben die Situation, wenn das Jobcenter einen Rentenanspruch stellt, dass dann, wenn dieser rückwirkend bewilligt wird, keine Möglichkeit mehr besteht, Rechtsmittel gegen die Entscheidung des SGB II-Trägers einzureichen. Es gibt dazu vom BSG vom 14. Senat vom Juni 2013 ein Urteil, indem klargestellt wurde, dass wenn man im Rentenbezug ist, man automatisch aus dem System des SGB II draußen ist. Folglich ist man gar nicht mehr in der Lage, durch den

Klageweg zu erreichen, dass das Verfahren zurückgenommen wird. Das halte ich für einen massiven Eingriff in die Rechtsschutzmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund dieser drei Aspekte halte ich es für gerechtfertigt, dass man in diesem Zusammenhang von Zwangsverrentung spricht.

Sachverständige Dünn (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es handelt sich um einen sehr plakativen Begriff, ähnlich wie bei der Mütterrente, die auch nicht nur für Mütter zur Verfügung steht. Hier ist ein Begriff gewählt worden, der in der Presse oder auch in der politischen Diskussion natürlich etwas zusammenfasst. Es ist ein Begriff, der nach Strafe klingt, obwohl es hier nicht um eine Strafe geht, sondern darum, eine Leistung zu beantragen, nämlich eine gesetzliche Rente, die dann auch bezogen werden kann. Der Begriff polarisiert insofern und soll auch in der Diskussion polarisieren. Wir verwenden den Begriff in der Rentenversicherung deshalb nicht. Was ich denke, ist, dass die Grenze generell – was den Rentenzugang angeht – zwischen Freiwilligkeit und Zwang oft fließend ist. Es gibt auch Personen, die keine SGB II-Leistung beziehen und sich dann aus persönlichen Zwängen heraus entschließen, eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel weil sie gesundheitliche Probleme haben oder weil es im Betrieb Probleme gibt. Eine so starre Grenze zwischen Freiwilligkeit und Zwang besteht aus meiner Sicht nicht.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich würde ganz gerne dort noch einmal anschließen. Ich habe eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung, ob Sie aus Ihrer Sicht noch einmal die Zielrichtung deutlich machen könnten. Ich glaube, das ist noch einmal eine ganz wichtige Frage, wenn es darum geht, wie wir denn auch die Lebensunterhaltssicherung sehen und eventuell auch - Sie haben es gerade schon in Teilen beantwortet - wie dann die Menschen selbst aus Altersgründen oder anderen Gründen von der Freiwilligkeit Gebrauch machen wollen. Also mich interessiert die Zielrichtung aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung. Wenn Sie das noch einmal näher erläutern könnten.

Sachverständige Dünn (Deutsche Rentenversicherung Bund): Also die Zielrichtung der vorgezogenen Altersrente und der Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs von Altersrenten ist es sicher, den Betroffenen ein Dispositionsrecht hinsichtlich des Rentenzugangs einzuräumen. Die ganze Diskussion, die wir hier führen, stellt vor dem Hintergrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes nur die Kehrseite dieses generell eingeräumten Dispositionsrechtes dar. Bei der Einräumung dieses Dispositionsrechtes knüpft der Gesetzgeber immer an verschiedene Merkmale an, zum Beispiel an das Vorliegen einer Schwerbehinderung oder an das Vorliegen langer Versicherungszeiten, wie wir das bei der Altersrente für langjährig Versicherte haben; im Vordergrund steht die Einräumung des Dispositionsrechtes.

Abgeordneter Helfrich (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Landkreistag bzw. an den Deutschen Städtetag. Wäre aus Ihrer Sicht eine Abschwächung des Nachrangigkeitsgrundsatzes im Verhältnis SGB II zu SGB VI denkbar,



ohne systemische Verwerfung in anderen Bereichen auszulösen und im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG eine problematische Ungleichbehandlung mit anderen vorrangigen Leistungen zu schaffen?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Die große Frage der Gleichbehandlung wage ich nicht hier zu beantworten. Aber grundsätzlich ist schon ganz klar, dass Satz 2 von § 12 a schon eine Aufweichung des Nachrangigkeitsprinzips darstellt. Jetzt aufsetzend auf diese Regelung des § 12 a und der Unbilligkeit, als Ausnahme den Regelfall ändern zu wollen, ist es eigentlich der Weg mit der Kirche ums Dorf. Man muss schon sagen, die praktische Bedeutung – dies haben wir bisher vielfach gehört – ist nicht so groß, aber die dogmatische Bedeutung ist durchaus als sehr hoch anzusehen. Für die Jobcenter ist damit die unangenehme Nebenwirkung verbunden, dass der Prüfungsaufwand sehr hoch ist. Insofern will ich auch nicht hier im Raum stehen lassen, dass die Jobcenter blindfröhlich zum vorzeitigen Rentenbezug auffordern und dann mit Zwangsmitteln tätig werden. Der Regelfall ist zum Glück ein ganz anderer. Nicht die ganze Republik ist Berlin und schon gar nicht problematische Fälle aus Berlin, sondern wir haben im Regelfall zunächst die Nachfrage des Jobcenters, welche Rentenansprüche bestehen. Auf dieser Grundlage kann man überhaupt erst die Unbilligkeitsfälle prüfen. Das ist relativ aufwändig und dauert eine ganze Weile. Und am Ende des Filters stehen heute schon ganz wenige Fälle mit der Aufforderung zum vorzeitigen Rentenbezug. Insofern würde ich sehr dafür plädieren, hier nicht die Jobcenter für die Umsetzung der schwierigen Regelungen zu beschimpfen, die im Zweifel ja vom Gesetzgeber kommen, sondern hier durchaus mit Augenmaß zu sehen: Welche Probleme ergeben sich und wie bettet sich das Ganze ein?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Ich würde ergänzend nur noch darauf aufmerksam machen wollen, dass es natürlich im SGB II für die Betroffenen als Härte empfunden wird, wenn sie zum Beispiel vorrangig Vermögen aufbrauchen müssen, Unterhaltsansprüche geltend machen müssen oder das Erwerbseinkommen, was sie haben, natürlich angerechnet wird. Auch hier gibt es viele Situationen, wo diejenigen zunächst einmal sagen, ich kann mir gar nicht vorstellen, dass das rechtens ist, und wir da einen gewissen Erklärungsbedarf haben. Allerdings ist das System der Existenzsicherung ebenso aufgebaut. Das SGB II ist ja nicht nur ein System, in dem es um Arbeitsvermittlung geht, sondern eben um Existenzsicherung als soziales Netz.

Wir haben es uns auch nicht leicht gemacht, uns jetzt zu fragen, ist es an dieser Stelle jetzt gerechtfertigt? Aber es ist eben ein Baustein in diesem System, das generell auf Subsidiarität aufbaut, wo wir sagen, wir halten es für gerechtfertigt, trotz der Nachteile, die die Betroffenen natürlich dadurch haben. Allerdings ist es eben ein System der Existenzsicherung und zu anderen Systemen, die heute auch schon angesprochen wurden wie das Wohngeld etc., haben wir auch unsere Positionen, wo wir natürlich sagen, man muss die Interessen der Betroffenen sehen – ganz klar. Aber jetzt an dieser einen Stelle zu sagen, hier

wird jetzt der Subsidiaritätsgrundsatz nicht mehr angewandt, aber alle anderen Fälle lassen wir so, wie sie sind, das wird sicherlich in der Praxis neue Fragen aufwerfen.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Dann schließen wir diese Runde und gehen wieder zu den Fragen der SPD-Fraktion. Herr Paschke beginnt, bitte sehr.

Abgeordnete Paschke (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Schweiger von der Bundesagentur für Arbeit. Sie haben in Ihren fachlichen Hinweisen für die Jobcenter ausführlich ein Prüfschema für den Verweis auf die Inanspruchnahme der Altersrente dargelegt. Mich würde interessieren, wie Sie den administrativen Aufwand bewerten und in welchem Verhältnis dieser zu der tatsächlich messbaren Entlastung der Sozialkassen steht?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Es ist natürlich schwierig zu sagen, wie viele Minuten – das könnte man machen – man im Einzelnen hinter jeden einzelnen Prüfschritt setzt. Es müssen ja nicht alle durchlaufen werden, sondern ggf. endet diese Prüfsequenz schon relativ schnell. Es ist der Versuch, für eine schwierige Materie Hilfestellung vor Ort zu geben. Dieses Ziel verfolgt dieses Ablaufschema in erster Linie. Wir haben auch, weil wir die Fallzahlen nicht kennen, keine Vergleichsberechnungen im Sinne Ihrer Fragestellung, so dass ich da echt passen muss, was den möglichen ökonomischen Gewinn, den Sie vor Augen haben, dann ausmachen würde.

Abgeordnete Kolbe (Leipzig) (SPD): Leider weiß ich nicht genau, an wen ich diese Frage jetzt stelle. Wenn jemand eine Antwort weiß ...

Vorsitzende Griese: Das muss aber sein. Das geht nicht anders.

Abgeordnete Kolbe: Ich bitte um ein Handzeichen.

Vorsitzende Griese: Das geht nicht, das müssen Sie schon sagen.

Abgeordnete Kolbe (Leipzig) (SPD): Herr Brussig hatte 10.000 als Rahmenzahl pro Jahr genannt. Gibt es denn andere Schätzungen eines der anderen Sachverständigen? Das ist nicht der Fall.

Dann geht meine Frage an Herrn Schweiger. Mich würde interessieren, inwiefern Sie dann doch irgendwo Zahlen haben. Sie haben vorhin von einem geringen Beschwerdeaufkommen diesbezüglich gesprochen. Wie viele Beschwerden haben Sie denn konkret allein bei den Jobcentern? Ich weiß, dass Sie nichts über die Optionskommunen sagen können. Wie viele Beschwerden gehen denn gegen die sogenannte Zwangsverrentung bei Ihnen ein? Wie viele Schreiben, mal abgesehen von den Optionskommunen, über die Sie nichts sagen können, wie viele Hinweisschreiben versenden Sie?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben in der Tat keine Zahlen. Ich habe gesagt, ich mache das an Indizien fest, was einem sozusagen auf den Schreibtisch kommt. Das ist in den letzten ein, zwei Jahren nicht einmal eine Handvoll von Fällen gewesen, die jetzt bei uns in der Zentrale in Nürnberg gelandet sind.



Wenn ich mir so die Welt der Gerichte anschau und Entscheidungen dazu - da gibt es sicherlich Berufener in dieser Runde -, so sind es ein paar Handvoll von gerichtlichen Entscheidungen in diesem Kontext. Das lässt mich darauf schließen, auch wenn ich mir Statistiken zu Widerspruchsverfahren anschau und den schwergewichtigen Streitthemen dort, wie KdU etc., dass das zahlenmäßig wirklich von relativ untergeordneter Bedeutung ist.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Mit den Zahlen scheint es dann doch eine schwierige Sache zu sein. Ich würde daher das Problemverständnis noch einmal etwas weiten. Ich würde gerne von Herrn Brussig und von Frau Dr. Fix noch einmal eine Einschätzung dazu haben, wie Sie denn sowohl die direkten als auch die indirekten Effekte der bisherigen Regelungen auf das Thema Teilhabe von rentennahen Jahrgängen am Arbeitsmarkt einschätzen.

Sachverständiger Dr. Brussig: Ich denke, dass es drei Arten von Effekten gibt. Das eine ist die Zahl der Betroffenen, die tatsächlich auf die Rente verwiesen werden, die die Spitze des Eisberges sind, wie wir hier gehört haben, zu dem man dann sicherlich auch noch die hinzuzählen sollte, die davon informiert wurden und dann im Vorgriff doch selbst eine Rente beantragen.

Eine zweite Art von Wirkung wurde in dieser Runde auch recht umfangreich angesprochen und betrifft das, was Herr Keller mit den dogmatischen Wirkungen gemeint hat: Subsidiarität ja oder nein und wann ist sie angemessen?

Eine dritte Art von Wirkung betrifft die Anreize, die aus dieser Regelung für die Jobcenter selbst ausgehen. Da denke ich, dass die Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente zusammen mit dem § 53 a dafür sorgt, dass Ältere aus der Aktivierung der Jobcenter herausgenommen werden. Man muss sich klarmachen, dass die Jobcenter gegenüber jüngeren und älteren Arbeitslosen einen wesentlichen Unterschied setzen können. Sie können die Arbeitslosigkeit und den Leistungsbezug von Jüngeren dadurch beenden, indem sie Angebote machen, unterstützen und in Beschäftigung vermitteln. Dann gehen sie auch aus dem Leistungsbezug.

Bei Älteren ist es anders. Dort können sie, indem sie darauf verzichten zu aktivieren, darauf verzichten, Angebote zu machen, erst über den § 53 a aus der Arbeitslosigkeit in die Beschäftigungslosigkeit bringen, und dann von dort aus in die Renten verweisen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): In Ergänzung zu dem, was Herr Brussig gesagt hat, möchte ich noch sagen, dass die Problematik natürlich ist, dass die Politik hier ganz unterschiedliche Signale setzt. Wir haben jetzt im Frühjahr die Entscheidung für die abschlagsfreie Rente mit 45 Beitragsjahren gehabt. Und wir setzen gegenüber Langzeitarbeitslosen das Signal, möglichst früh aus dem Erwerbsleben herausgedrückt zu werden und keine Chance mehr auf Integration in den Arbeitsmarkt zu haben. Ich denke, wenn man politisch die Rente mit 67 Jahren möchte und die längere Integration von Personen in den Arbeitsmarkt befürwortet,

kann man so eine kontraproduktive Regelung nicht stehen lassen. Das wird von den Menschen nicht verstanden. Das zeigen auch die Rückmeldungen, die wir in unseren Beratungszentren bekommen.

Abgeordneter Paschke (SPD): Ich versuche mich ganz kurz zu fassen. Ich würde gern etwas von der AWO wissen. Frau Droste-Franke, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass die Betroffenen häufig ihre Rechte nicht kennen. Können Sie das vielleicht näher erläutern?

Sachverständige Droste-Franke (AWO-Bundesverband e. V.): Ja, sehr gern. Ich kann mich an der Stelle den Kolleginnen und Kollegen hier nur anschließen. Wir nehmen es nicht so wahr, dass es sich um eine ganz geringe Anzahl von Fällen handelt. Uns schreiben sehr viele betroffene ältere SGB II-Leistungsbeziehende in der Spitzenverbandlichen Funktion, vielleicht in der Hoffnung, das auch in die Bundespolitik einzubringen. Natürlich werden in den Sozialberatungsstellen der AWO sehr viele Betroffene vorgestellt. Ich kann dazu nur sagen, dass allein die Tatsache, dass wir eine Unbilligkeitsverordnung haben, wo noch einmal die genannten vier Ausnahmetatbestände geregelt sind, schon den allermeisten nicht bekannt ist. Die Betroffenen sehen tatsächlich nur die Anforderung zur Rentenanspruchstellung. Der Verweis ist sehr unbefriedigend, dass ein dagegen gerichteter Widerspruch in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung hätte, wie man es sonst gewohnt ist. Sie sehen auf der anderen Seite, dass man für jeden Monat der vorzeitigen Renteninanspruchnahme mit 0,3 Prozentpunkten Abschlag rechnen muss, was sich massiv auf die Rentenhöhe auswirkt. Sie sehen dann wirklich als ultima ratio oft keine andere Möglichkeit, als einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht zu stellen.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Jetzt haben wir noch zwei Fragen in der sogenannten freien Runde. Zuerst Herr Prof. Dr. Zimmer, bitte sehr.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Ich nehme gerne auf, was Frau Dr. Fix gesagt hat, mit einer Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Es ist in der Tat wahr, dass es gerade die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gewesen ist, die die abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren mit 63 Jahren publizistisch und auch sonst sehr intensiv bekämpft hat und hier an dieser Stelle einen unfreiwilligen Renteneintritt mit 63 Jahren begrüßt. Deshalb meine Frage: Halten Sie es für sinnvoll, wenn man diese Frage, über die wir jetzt diskutieren, auch noch einmal in den Zusammenhang der Flexibilisierung von Übergängen von Arbeit in den Beruf stellt, wie wir sie jetzt an anderer Stelle diskutieren?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich denke, es sind zwei unterschiedliche Dinge, die hier angesprochen werden. Das eine ist die Frage des Nachranggrundsatzes, der hier noch weiter aufgeweicht werden soll, bei dem es darum geht, dass das Subsidiaritätsprinzip befolgt wird, dass die Soli-



dargemeinschaft nur mit Fürsorgeleistungen eintritt, soweit Menschen sich nicht selbst helfen können, und Einkommen angerechnet wird, wie es im SGB II üblich ist, mit den hier heute schon genannten Ausnahmen. Dazu auch noch ein Satz. Es wurden heute viele Beispiele von Menschen genannt, die dann an das Existenzminimum herankommen. Es ist nicht gesagt, dass das in der Regel der Fall bei den Menschen ist, die in Rente gehen sollen.

Das andere ist die Frage, ob man neue Frühverrentungsanreize für Menschen setzt, die nicht mit Abschlägen in Rente gehen, sondern abschlagsfreie Rente erhalten. Das ist etwas, was wir tatsächlich ablehnen. Aber das sind für uns zwei unterschiedliche Fragestellungen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn PD Dr. Brüssig. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass nach Ihren doch sehr beeindruckenden und umfangreichen Berechnungen eine dauerhafte Fürsorgebedürftigkeit im Alter auf Grund gekürzter Renten auch und gerade aufgrund von Zwangsverrentung kein Einzelfall sein dürfte. Menschen, die im Alter ohne Grundsicherung und ohne Fürsorge auskämen, würden durch die Zwangsverrentung erst zu dauerhaften Fürsorgeberechtigten. Habe ich das jetzt richtig verstanden? Könnten Sie uns diese Aussage bitte noch einmal kurz erläutern? Können Sie uns auch eine Antwort auf die Frage geben, ob Sie für die Abschaffung der Zwangsverrentung sind oder für die kleine Lösung, das heißt, Änderung der Unbilligkeitsverordnung?

Sachverständiger Dr. Brüssig: Ich möchte noch einmal sagen, dass es sich um Schätzungen handelt und gewisser Weise auch um vorläufige Auswertungen. Aber richtig ist, dass ich mir die Rentenzahlbeträge von Neurentnern, die aus dem ALG II kommen, angeschaut habe. Die sind bedauerlicherweise, aber nun auch nicht überraschend, sehr niedrig. Infolgedessen ist zunächst einmal zu erwarten, dass der größere Teil der ALG II-Bezieher auch im Alter fürsorgebedürftig ist, aber nicht unbedingt wegen der Abschläge, sondern bereits wegen der geringen Rentenzahlbeträge. Nun liegen in den Daten, die mir zur Verfügung standen, gerade bei denen, die ich als Risikogruppe gezählt habe, nämlich die mit bis zu zwei Jahren vorzeitig in Rente, die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge und der durchschnittliche Grundsicherungsbetrag so dicht beieinander, dass man annehmen kann, dass, wenn jetzt keine zusätzlichen Einkünfte dazukommen, es gerade die Abschläge sind, die unter Umständen eine Fürsorgebedürftigkeit im Alter auslösen. Insofern haben Sie mich da richtig wiedergegeben. Nun wissen wir nicht, ob zusätzliche Einkünfte bestehen. Nach Lage der Dinge ist nicht anzunehmen, dass nun gerade ALG II-Beziehende durch die zweite und dritte Schicht der Altersvorsorge besonders gut abgesichert sind. Wie es sich nun im Einzelfall verhält, wird man nicht sagen können, aber aufgrund der Durchschnittszahlen komme ich zu der Einschätzung, dass es nicht nur Einzelfälle sind, in denen wegen der Abschläge eine Grundsicherungsbedürftigkeit eintritt. Der Großteil der Fälle der Fürsorgebedürftigkeit im Alter wird allerdings auf wirklich sehr geringen Renten beruhen, wo die Abschläge dann praktisch keine Rolle mehr spielen. Das war der erste Teil der Frage.

Ich spreche mich für die Abschaffung des § 12a aus, unter anderem deswegen, weil ich nicht denke, dass die Jobcenter solche Rentenberechnungen anstellen, wie sie die Rentenversicherung letztlich erst mit dem Rentenbescheid vollzieht, so dass ich mir nicht sicher bin, ob es sich hier um eine praktikable Lösung handelt. Abgesehen von der fehlenden Praktikabilität der Unbilligkeitsverordnung sprechen aus meiner Sicht genügend Gründe dafür, die ganze Regelung fallen zu lassen.

Vorsitzende Griese: Wir sind eigentlich in der Zeit durch, aber wenn Herr Strengmann-Kuhn eine kurze Frage hat, machen wir das natürlich gerne auch noch.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch einmal kurz eine Frage an Herrn Dr. Rock. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Versicherten. Gilt das auch für die kleine Lösung in Bezug auf die finanzielle Situation, aber auch auf die Möglichkeit zum Zugang zum Arbeitsmarkt?

Sachverständiger Dr. Rock (Der Paritätische Gesamtverband): Ich denke, das ist immer noch ein großer Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Versicherten. Insbesondere vor dem Hintergrund auch der unterschiedlichen Behandlung von privater Altersvorsorge, die weitgehend freigestellt ist im Arbeitslosengeldbezug. Es ist für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung, glaube ich, ganz wichtig, dass man immer auch den Betroffenen die Dispositionsfreiheit in jedem Einzelfall ermöglicht. Auch wenn sie knapp um die Bedürftigkeitsschwelle liegen, sollte es ihnen möglich sein, ihren Rentenanspruch tatsächlich selbst zu stellen, auch vor dem Hintergrund der Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier ein ganz klares nein zu dieser Zwangsverrentung, für die auch mir in der Tat kein besseres Wort einfällt.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank an Sie, die Expertinnen und Experten. Vielen Dank an die Abgeordneten und die Interessierten, die hier bei dieser Anhörung dabei waren. Wir werden das jetzt alles in unseren Köpfen bewegen, was Sie uns dazu gesagt haben. Wir werden natürlich besonders an die Menschen denken, um die es dabei geht. Denn das ist das Hauptthema unseres Ausschusses - Chancen für Menschen. Ich danke Ihnen sehr herzlich und wünsche uns allen noch eine gute weitere Sitzungswoche und Ihnen eine gute Heimfahrt und danke für Ihr Kommen.

Ende der Sitzung: 15.15



Personenregister

- Bödding, Barbara (Deutsche Rentenversicherung Bund) 453, 454
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 451, 452, 454, 458, 459, 464
Brussig, PD Dr. Martin 453, 454, 456, 457, 458, 462, 463, 464
Droste-Franke, Anna (AWO Bundesverband e. V.) 453, 463
Dünn, Sylvia (Deutsche Rentenversicherung Bund) 453, 454, 456, 461
Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 452, 461
Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e. V.) 453, 454, 456, 459, 460, 461, 463
Griese, Kerstin (SPD) 451, 452, 454, 456, 458, 459, 460, 462, 463, 464
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 452, 461
Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) 453, 454, 462, 463
Kolbe, Daniela (SPD) 452, 462
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 453, 454, 456, 457, 458, 459, 462, 463
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 452, 458, 459
Lagosky, Uwe (CDU/CSU) 452
Mast, Katja (SPD) 452
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 452
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 452
Offer, Regina (Deutscher Städtetag) 453, 454, 462
Paschke, Markus (SPD) 452, 456, 457, 462, 463
Pätzold, Dr. Martin (CDU/CSU) 452
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 452, 460
Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 454, 460, 463
Rock, Dr. Joachim (Der Paritätische Gesamtverband) 453, 454, 459, 460, 464
Rosemann Dr., Martin 452, 457, 463
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 452, 454
Schimke, Jana (CDU/CSU) 452
Schmidt (Ühlingen, Gabriele (CDU/CSU) 452, 455, 457, 460
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 452, 457
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 453, 454, 455, 456, 460, 461, 462
Siebel-Huffmann, Heiko 453, 454, 455, 457
Strebl, Matthäus (CDU/CSU) 452
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 452, 459, 464
Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU) 452, 456
Wahle, Markus 453, 454, 458
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 452, 456
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud (SPD) 452
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 452, 455, 457, 463
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 451, 454